



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 447/22

vom
19. Januar 2023
in der Strafsache
gegen

wegen bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 19. Januar 2023 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 28. Juli 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen durchgreifenden Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Das Landgericht ist bei der konkreten Strafzumessung rechtsfehlerhaft von einer Strafrahenobergrenze von 15 Jahren ausgegangen. Es hat nach Annahme eines minder schweren Falles des bewaffneten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln gemäß § 30a Abs. 3 BtMG dem – seinerseits ohne Rechtsfehler nicht gemilderten – Strafrahen des im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängten § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG eine Sperrwirkung beigemessen. Wie das Landgericht dabei selbst ausgeführt, dann aber aus dem Blick verloren hat, erstreckt sich diese Sperrwirkung allerdings nur auf die Strafrahenuntergrenze des § 29a Abs. 1 BtMG (vgl. BGH, Beschluss vom 16. November 2021 – 3 StR 200/21 Rn. 7; Urteil vom 4. Februar 2021 – 4 StR 457/20 Rn. 6; Beschluss vom

26. Februar 2020 – 4 StR 474/19 Rn. 7). Die Strafrahenobergrenze ist hingegen weiterhin § 30a Abs. 3 BtMG zu entnehmen, der eine solche von zehn Jahren vorsieht. Der Senat schließt jedoch aus, dass sich der Rechtsfehler auf die Höhe der verhängten Strafe von zwei Jahren und neun Monaten, die sich im unteren Bereich des eröffneten Strafrahmens bewegt, ausgewirkt hat.

Bartel

Rommel

Maatsch

Scheuß

Momsen-Pflanz

Vorinstanz:

Landgericht Essen, 28.07.2022 – 27 KLS-56 Js 550/19-15/21